

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1958

Finanzminister Dr. Kamitz zur Frage der steuerlichen Begünstigungvon Spenden für wissenschaftliche Zwecke213/A.B.Anfragebeantwortung

zu 245/J

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten K a n d u t s c h und Ge-
nossen vom 12. März 1958, betreffend die steuerliche Begünstigung der For-
schungstätigkeit, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgen-
des mit:

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind Spenden beim Geber
steuerlich nicht abzugsfähig, da sie freiwillige Zuwendungen im Sinne des
§ 12 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBI. Nr. 1/1954, darstellen.
Die Nichtabzugsfähigkeit von Spenden bei der Einkommensteuer stellt einen
wesentlichen Grundsatz des Einkommensteuerrechtes dar, der schon im seiner-
zeitigen, bis zum Jahre 1938 geltenden österreichischen Personalsteuergesetz
verankert war. So sagt der Motivenbericht zum Personalsteuergesetz vom Jahre
1896 zu der Bestimmung, dass Spenden und anderweitige ähnliche Widmungen
grundsätzlich den steuerpflichtigen Gewinn nicht schmälern dürfen, folgendes:

Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die pflicht-
mässige Beitragleistung für die allgemeinen Zwecke des Gemeinwesens den Vor-
rang vor freiwilligen Leistungen für spezielle, wenn auch noch so gemein-
nützige oder wohltätige Zwecke haben müsse. Im Falle der Abzugsfähigkeit
der Spenden zwingt der Spender die Allgemeinheit zu einem wesentlichen Bei-
trag für Zwecke, die der Spender als förderungswürdig ansieht, die aber
- gesamtstaatlich gesehen - nicht förderungswürdig sein müssen. Die Bestim-
mung der Höhe und der Rangordnung der Staatsausgaben ist ausschliessliches
Recht der gesetzgebenden Körperschaften. Im Falle der Abzugsfähigkeit der
Spenden begeben sich die gesetzgebenden Körperschaften zum Teil ihres Bud-
getrechtes. Der mittelbar bei abzugsfähigen Spenden von der Allgemeinheit
zu leistende Beitrag ist weder seiner Höhe nach kontrollierbar, noch nach
seinem Zweck bestimmbar. Staatsausgaben müssen aus Gründen der Budgetklar-
heit offen im Bundesfinanzgesetz ausgewiesen sein.

Infolge der Progression des Einkommensteuertarifes bewirkt der Abzug der
Spende bei höheren Einkommen eine grössere Steuerersparnis als bei niedrigen
Einkommen. So würde zum Beispiel eine Spende von 1.000 S im Falle der Abzugs-
fähigkeit folgende Steuerersparnis bewirken:

bei einem Einkommen von	20.000 S in Steuergr. I von	212 S
" " " "	20.000 S " " II "	142 S
" " " "	200.000 S " " I "	507 S
" " " "	200.000 S " " II "	424 S.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. April 1958

Aus den oben angeführten Gründen hat das Bundesministerium für Finanzen bisher die Auffassung vertreten, die Spenden dürften auch weiterhin steuerlich nicht abzugsfähig sein, doch müsste durch kräftige Senkungen des Einkommensteuertarifes und eine ausgiebige Milderung der Progression, und zwar auch bei den höheren Einkommen, bewirkt werden, dass den Steuerpflichtigen grössere Einkommensteile als bisher zur freien Verfügung bleiben, um ihnen damit das Gefühl einer "Bestrafung" für die Spenden durch deren Besteuerung zu nehmen. Eine so weitgehende Senkung des Einkommensteuertarifes mit den angedeuteten Auswirkungen ist allerdings bei der letzten Herabsetzung der Einkommensteuer nicht zu verwirklichen gewesen. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher aus eigener Initiative sofort nach der Festlegung der letzten Tarifreform durch das Parlament Untersuchungen darüber eingeleitet, ob, in welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen die Abzugsfähigkeit von Spenden steuerlich anerkannt werden könnte. Diese Untersuchungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

.....